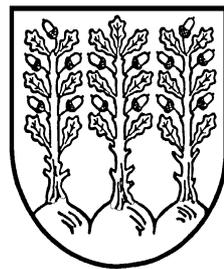


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2008

Freitag, den 09.05.2008

Nummer 554

Inhalt

Seite

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung nach Genehmigung	1
Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2008	2
Mietspiegel-Satzung 2008	5
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	

Öffentliche Bekanntmachung nach Genehmigung

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 31.03.2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. Nr. 7 vom 30.06.2006), wird die am 29.01.2008 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage).

Das Regierungspräsidium Dresden erließ dazu am 30.04.2008 folgenden

Bescheid:

1. Das Haushaltssicherungskonzept vom 29.08.2005 ist vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2009 auf folgende Ziele fortzuschreiben:
 - a.) der originäre Haushaltsausgleich ist im Haushaltsjahr 2009 als auch in den Folgejahren zu sichern;
 - b.) der vollständige Haushaltsausgleich ist spätestens im Haushaltsjahr 2011 zu erreichen;
 - c.) die Mindestrücklage ist fortwährend vorzuhalten;
 - d.) die Verschuldung der Stadt soll möglichst im Haushaltsjahr 2012 auf unter 850,00 EUR pro Einwohner verringert werden.
2. Für den Fall der Inanspruchnahme aus der beim Landgericht Bautzen seit dem Jahr 1998 anhängigen Schadensersatzklage aus einer Vergabe der Müllentsorgung ist eine zweckgebundene allgemeine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden.
3. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des Kassenkreditrahmens i. H. v. 7.085.758,60 EUR wird versagt. Der genehmigungsfreie Teil des Kassenkreditrahmens i. H. v. 17.914.241,40 EUR steht der Stadt zur Verfügung.
4. Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.
5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

vom 13.05.2008 bis 19.05.2008

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

während der Dienststunden *) bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen, Schlossergasse 1, Zimmer 21 in 02977 Hoyerswerda.

Hoyerswerda, den 07.05.2008

S k o r a
Oberbürgermeister

*) Dienststunden

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), hat der Stadtrat am 29.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	in den Einnahmen gesamt	114.983.370 €
	in den Ausgaben gesamt	129.427.863 €
	davon: im Verwaltungshaushalt	
	Einnahmen gesamt	89.571.207 €
	Ausgaben gesamt	89.571.207 €
	im Vermögenshaushalt	
	Einnahmen gesamt	25.412.163 €
	Ausgaben gesamt	39.856.656 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	620.339 €

Zur Übernahme der Kredite vom Landkreis Kamenz im Rahmen der Vermögenseinwanderung zwischen dem Landkreis Kamenz und der Stadt Hoyerswerda (Verfügung RP vom 26.10.2000), enthalten als Umschuldung in den HH- Stellen 9100.3762.007/ 9100.9762.007

3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	4.676.000 €
----	---	-------------

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur und Bildung wird festgesetzt

1.	im Erfolgsplan	in den Einnahmen von	2.404.387 €
		in den Ausgaben von	2.404.387 €
	im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben von je	373.586 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von		0 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von		0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt:

- für die Stadtkasse auf 25.000.000 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- für den Eigenbetrieb Kultur und Bildung auf 100.000 €

§ 3

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 513 v.H.
2. Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 452 v.H.

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

§ 4

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Einzelhaushaltsstellen ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 €/Haushaltsstelle;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO (z.B. Buchung Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Auflösung Sammelnachweis);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben für EDV-Ausstattungen (bewirtschaftendes Amt Abteilung EDV) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 9355, Maßnahme-Nr. 350, abgebende HH-stelle 0600.9355.350);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben aus der Nutzung der

Lausitzhalle (bewirtschaftendes Amt 01 Verwaltungs-/ Beteiligungscontrolling) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Ausgabe tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 5303; abgebende HH-stelle: 0001.5303); die aufnehmenden HH-stellen sind bei der Durchführung dem Deckungskreis 300 zuzuordnen;

- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsabrechnung im Baubetriebshof;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben, u.a. im Zusammenhang
 - mit der Durchführung von Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung
 - mit Spenden,
 - mit Schadensfällen;
 - mit der Gewährung von Fördermitteln (der Stadtrat ist darüber in angemessener Weise zu informieren)
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen von Umschuldungen, die zum Beispiel zur Optimierung von Zinskonditionen dienen (HH-stellen : 9100.3752/3762/3772.007 und 9100.9752/9762/9772.007).
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungs-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

bestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden;

Des Weiteren gelten als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben
- die Neuordnung von Bewirtschaftungs-
befugnissen
- die Anpassung von Deckungskreisen

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung, auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Einrichtungen, ergeben können.

§ 5

Ausgabeansätze für die in der Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung des Schulbudgets festgeschriebenen sächlichen Schulausgaben werden für übertragbar in die nächsten zwei dem HH-Jahr folgenden Jahre erklärt. Die Übertragung von Mehrausgaben infolge von kassenwirksam eingegangenen Mehreinnahmen erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

§ 6

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Optimierung des Schuldenmanagements gesetzlich legitimierte Zinssicherungsinstrumente einzusetzen.

§ 7

Die Verwaltung wird ermächtigt, Mittel der investiven Schlüsselzuweisungen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann, der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) gemäß § 15 (2) Satz 3 FAG zuzuführen bzw. gemäß § 15 (2) Satz 4 FAG zur investiven Verwendung in späteren Haushaltsjahren in einer Rücklage zweckgebunden anzusammeln.

§ 8

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen auch im Stellenplan bestätigte Stellen abzubauen bzw. nicht zu besetzen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschluss-

prüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bei Bedarf. Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr, unter Beachtung der bevorstehenden Verwaltungs- und Funktionalreform in Sachsen.

§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hoyerswerda, den 07.05.2008

S k o r a
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 07.05.2008

S k o r a
Oberbürgermeister

Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung des Mietspiegels der Stadt Hoyerswerda (Mietspiegel-Satzung 2008)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55, 159; 31. März), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), Fassung gültig vom 25.11.2007 bis 31.07.2008 sowie des § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17.05.1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2002 beschließt der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Erhebung

- (1) Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung und Auswertung von Daten.
- (2) Zweck der Erhebung ist es, einen Mietspiegel zur Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete für die Stadt Hoyerswerda entsprechend § 558c BGB zu erstellen.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

- (1) Im Rahmen der Erhebung sind 15 % aller Einwohner mit Hauptwohnsitz in Hoyerswerda, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnung sich in privatem Mehrfamilienhausbestand befindet, zu befragen. Die zu befragende Person wird im Wege der Zufallsauswahl bestimmt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Melderegister. Die zu befragende Person kann die Auskunftserteilung einem anderen Angehörigen des Haushaltes oder einer Person des Vertrauens übertragen.
- (2) Soweit die ausgewählte Person in einer Wohnung der Wohnungsgesellschaft mbH

Hoyerswerda oder der LebensRäume Hoyerswerda e.G. wohnt, können die Leiter der Wohnungsunternehmen anstelle der Bewohner befragt werden.

§ 3

Art und Weise der Datenerhebung

- (1) Die Kommunalstatistik wird von der kommunalen Statistikstelle durchgeführt.
- (2) Sie erfolgt ohne Auskunftspflicht.
- (3) Die auf den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber Erhebungsbeauftragten (Interviewer) oder schriftlich beantwortet werden. Die schriftlich ausgefüllten Vordrucke sollen innerhalb des Erhebungszeitraumes der kommunalen Statistikstelle übermittelt werden. Dabei ist eine deutliche Kennzeichnung auf dem Umschlag und die ungeöffnete Weiterleitung an die Kommunale Statistikstelle zu sichern.
- (4) Die von der Wohnungsgesellschaft Hoyerswerda mbH und der LebensRäume Hoyerswerda e.G. übergebenen Datensätze fließen nach dem Zufallsprinzip nur zu dem Prozentsatz in die Ergebnisse der Erhebung ein, der dem Prozentsatz des Datenrückflusses aus der Mieterbefragung entspricht.
- (5) Der Oberbürgermeister kann Dritte als Auftragnehmer mit der Befragung, Codierung und Erfassung der Antworten sowie der Datenauswertung beauftragen.

§ 4

Erhebungszeitraum und Stichtag der Erhebung

Die Datenerhebung soll in der Zeit vom 14.05.2008 bis zum 30.05.2008 mit Stichtag 01. Januar 2008 erfolgen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 5

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale sind:
- Zur Wohnung:**
- Baujahr des Hauses in dem sich die Wohnung befindet
 - Gebäudetyp
 - Lage der Wohnung im Gebäude
 - Fläche der gesamten Wohnung
 - Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm
 - baulicher Zustand des Gebäudes
 - Zustand von Treppenhaus, Fahrstuhlbereich
 - Heizungsart,
 - Wasser- und Elektroanschlüsse
 - Küchenausstattung
 - Ausstattung von Bad und WC
 - Fußböden
 - weitere Ausstattungsmerkmale (Aufzug, Balkon, Fensterverglasung, Rolläden usw.)
 - Keller, Boden oder sonstiger Zubehörraum
 - Parkmöglichkeiten
 - Wohnlage
 - Wohnumgebung, Lage des Hauses
- Angaben zum Mietverhältnis**
- Art des Mietvertrages
 - Höhe der monatlichen Nettokaltmiete
- (2) Hilfsmerkmale sind:
- Fragebogennummer
 - Name und Anschrift des zu Befragenden
- Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der miet-spiegel-relevanten Wohnungen:
- Letzte Vereinbarung oder sonstige Änderung der Nettokaltmiete liegt nach dem 01.01.2004
 - Dienst- oder Werkswohnung
 - vom Eigentümer selbst bewohnte Eigentumswohnung
 - Vermieter ist ein Verwandter ersten oder zweiten Grades des Mieters
 - möbliert gemietete Wohnung
 - untervermietete Wohnung
 - Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft
 - Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln

Wird das Vorliegen eines dieser Hilfsmerkmale bejaht, werden zusätzliche Merkmale nicht erhoben.

- (3) Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift des zu Befragenden sind getrennt von den Erhebungsmerkmalen aufzubewahren. Die Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und

Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 6

Erhebungsbeauftragte

- (1) Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 16 SächsStatG auszuwählen und auf die statistische Geheimhaltung zu verpflichten.
- (2) Sie sind insbesondere auf ihre Rechte und Pflichten zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 18 SächsStatG sowie zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 7

Geheimhaltung

- (1) Im Falle des § 3 Abs. 5 sind sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrages beteiligt werden, der Stadt Hoyerswerda vorher namentlich zu melden und von dieser nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen mündlich unter Anfertigung einer Niederschrift zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer ist dazu zu verpflichten, Einzelangaben nur im verschlossenen Umschlag unmittelbar der Kommunalen Statistikstelle der Stadt Hoyerswerda zu übermitteln und die bei ihm verbleibenden Einzeldaten zu löschen, sobald er sie für die Auftrags Erfüllung nicht mehr benötigt.

§ 8

Unterrichtung

- (1) Die zu Befragenden erhalten auf dem Postweg mit dem Erhebungsbogen ein Informationsblatt.
- (2) Auf dem Deckblatt des Erhebungsbogens ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung einer anderen Person des Haushaltes übertragen werden kann, die Auskunftserteilung freiwillig ist und dem Befragten aus der Verweigerung der Auskunftserteilung keinerlei Nachteile erwachsen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (3) Der Erhebungsbeauftragte hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit auszuweisen. Er hat den zu Befragenden vor Beginn der Befragung mündlich auf die in Abs. 1 und 2 genannten Sachverhalte hinzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda veröffentlicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO die Mietspiegel-Satzung 2008 im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 30.04.2008

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 07.05.2008

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 42. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 29.04.2008 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss den Oberbürgermeister zu beauftragen bis zur Sitzung des Stadtrates im Mai folgende Möglichkeiten für das ehemalige Reform-Real-Gymnasium überprüfen zu lassen:

1. ein Nutzungs- und Betreiberkonzept für das ehemalige Reform-Real-Gymnasiums,
2. mit allen in Frage kommenden Organisationen/Institutionen wie z. B. der Domowina Gespräche über eine mögliche Nutzung des Gebäudes zu führen,
3. inwieweit das neue Nutzungskonzept auch private Betreiber als Nachnutzer einbeziehen kann,

4. entsprechende Schritte einzuleiten, damit mögliche Nutzer des Reform-Real-Gymnasiums die Möglichkeit erhalten, ihre Vorstellungen gegenüber der Stadt darlegen können. Der Stadtrat entscheidet danach wer die zukünftigen Betreiber des Reform-Real-Gymnasiums sind.

Beschluss-Nr. 0669-2-08/476/42.

Der Stadtrat beschloss die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Änderungssatzung).

Beschluss-Nr. 0750-I-08/477/42.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda beteiligt sich am

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bundesprogramm Kommunal- Kombi. Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung werden dabei vorerst auf ein Jahr befristet. Ziel ist dabei, die höchstmögliche Inanspruchnahme der geförderten Arbeitsplätze.

2. Die Stadt Hoyerswerda stellt die notwendige Ergänzungsfinanzierung aus dem Haushalt zur Verfügung, wobei in erster Linie mögliche Einsparungen bei geplanten KdU-Mitteln (HHSt. 4820.6911) zu verwenden sind. Vereine, die Arbeitsplätze nach dem Kommunal-Kombi-Programm schaffen, erhalten von der Stadt Hoyerswerda einen 50%-igen Zuschuss zur notwendigen Ergänzungsfinanzierung.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt:
 - geeignete Arbeitsfelder für die geförderten Arbeitsplätze abzuklären und die notwendigen Anträge beim Bundesverwaltungsamt einzureichen,
 - mit dem neuen Landkreis Bautzen die Weiterführung und Finanzierung der geförderten Arbeitsplätze ab dem Jahr 2009 abzuklären.

Beschluss-Nr. 0766-4-08/478/42.

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung des Mietspiegels der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr. 0768-I-08/479/42.

Der Stadtrat beschloss den Ausbau der Straße Am Haag nach den vorliegenden Planungsunterlagen.

Beschluss-Nr. 0765-III-08/480/42.

Der Stadtrat beschloss die Straßenbaulast an der Brücke über den Kossackgraben wird gemäß Vertragstext an die Gemeinde Elsterheide übertragen.

Beschluss-Nr. 0767-III-08/481/42.

Der Stadtrat beschloss gemäß der vorliegenden Planung des Staatsbetriebes Sachsenforst den jährlichen Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr. 0770-III-08/482/42.

Der Stadtrat beschloss die Verordnung über die Freigabe der Ladenöffnungszeiten am 03. Mai 2008 nach 22:00 Uhr.

Beschluss-Nr. 0782-II-08/483/42.

Der Stadtrat beschloss

1. Herr Michael Ratzing, durch Beschluss Nr. 0628-I-07/397/35. vom 25.09.2007 berufenes Mitglied der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda für den Kreiswahlausschuss anlässlich der Kreiswahlen 2008, wird abberufen.
2. Herr Frank Sinapius wird zum Mitglied der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda für den Kreiswahlausschuss anlässlich der Kreiswahlen 2008 berufen.
3. Als neues stellvertretendes Mitglied der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda für den Kreiswahlausschuss anlässlich der Kreiswahlen 2008 wird Herr Mike Meder berufen.

Beschluss-Nr. 0793-I-08/484/42.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.